

Die Verwerflichkeit des Essens von Froschschenkeln

Der Kantonale Zürcher Tierschutzverein und der Verein gegen die Vivisektion in Zürich haben am 2. September 1941 das folgende Gesuch an den Regierungsrat des Kantons Zürich gerichtet:

Seit Jahrzehnten erregt es starken Unwillen und Erstaunen in weiten Kreisen unseres Volkes, dass es auch in unserem Lande noch üblich ist, vielen Tausenden von lebenden und unbetäubten Fröschen die Schenkel abzuschneiden oder auszureissen und dann die verstümmelten Tiere in tagelanger Qual sich zu Tode zappeln zu lassen. Solche zum Himmel schreiende Grausamkeiten verübt heute der Mensch, um sich einen kleinen Gaumengenuss zu verschaffen, obwohl er sich doch ebenso grosse Gaumengenüsse auch auf unschuldige Weise bereiten kann. Dass solche massenhaft, sogar an öffentlichen Orten und unter Mitarbeit von Kindern verübte Greuel geduldet werden, das muss jeder gesittete, jeder sich Christ nennende Mensch als eine Schande betrachten.

Scharf zu verurteilen ist es auch, dass jetzt einige Leute diese Schandtaten zu rechtfertigen suchen mit der Behauptung, die Froschschenkel könnten in dieser Zeit des Fleischmangels als Ersatz anderer Fleischsorten dienen. Auch in Zeiten grösster Knappheit der Nahrungsmittel wäre eine solche Tierquälerei, wie sie bei der Froschschenkel-Gewinnung unvermeidlich ist, ein Frevel. Tatsächlich bringt aber die massenhafte Vernichtung von Fröschen den Menschen viel mehr Schaden als Nutzen und muss auch aus diesem Grunde verboten werden. In bemerkbarem Masse könnten die winzigen Froschschenkel den Nahrungsmittel-Bestand auch dann nicht vergrössern, wenn so viele Frösche getötet würden, dass diese Tiergattung beinahe ausgerottet würde, wodurch die Landwirtschaft einen grossen Schaden erlitte. Die Nützlichkeit der Frösche wird von den Fachgelehrten allgemein anerkannt. Die Frösche verzehren eine grosse Menge von Schnaken, Fliegen und andern schädlichen Tieren. Ebenso wie der massenhafte Fang von Insekten fressenden Vögeln bringt auch die Verminderung der Zahl der Frösche der Landwirtschaft schweren Schaden. — Auch die viel beklagte Verminderung der Zahl der Störche in der Schweiz ist zum Teil durch den Massenfang der Frösche verursacht worden, da diese den Störchen als Nahrung dienen. Durch die Störche kann jedoch die Zahl der Frösche nicht in bemerkbarem Masse verringert werden, da Frösche niemals die Hauptnahrung dieser Vögel sind.

Andererseits ist das Verzehren von Froschschenkeln der Gesundheit des Menschen gefährlich. In der Zeitschrift „Schweizer Naturschutz“ (Organ des „Schweizer Bundes für Naturschutz“) vom April 1937 wird darauf hingewiesen, dass in den Froschschenkeln viele Schmarotzer und Würmer sind, die der menschlichen Gesundheit schaden.

Die Froschschenkel sind kein Volksnahrungsmittel, sondern nur eine Leckerei für Genüsslinge.

Unmöglich ist es, die beschriebenen Tierquälereien aus der Welt zu schaffen durch Verordnungen, die nur die Betäubung oder Tötung der Frösche vor der Abtrennung der Schenkel vorschreiben. Nur das gänzliche Verbot des Froschfanges zum Zweck der Froschschenkel-Gewinnung kann die weitere Verübung dieser Roheiten verhüten. Die Froschjäger sind rauhe Gesellen, die am Weiher die Frösche so schnell wie

möglich fangen und bearbeiten, um so viele wie möglich zu erbeuten, und die in dieser grossen Eile nicht viel Zeit verlieren wollen mit der Betäubung oder Tötung der Tiere. Sie üben ja ihre scheussliche Arbeit zwar an öffentlichen Orten, aber meistens unbeobachtet aus, da die meisten Froschweiher abseits der Strassen liegen und daher nicht bei Tag und bei Nacht polizeilich überwacht werden können.

Daher ist in Belgien seit vielen Jahren die Gewinnung und das Feilbieten von Froschschenkeln verboten. In der Republik Oesterreich war der Froschfang zwecks Gewinnung von Froschschenkeln in den Ländern Tirol, Steiermark und Oberösterreich verboten. In der Schweiz haben die Gemeinden Triboltingen und Niederhelfenschwil den Froschfang auf ihrem Gebiet gänzlich verboten.

Die Duldung der bei der Froschschenkel-Gewinnung unvermeidlichen Tierquälereien steht auch **im Widerspruch zu Artikel 25 (bis) unserer Bundesverfassung**, der „das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung untersagt“.

Aus allen diesen Gründen erlauben wir uns, den Regierungsrat zu bitten, **das Fangen von Fröschen zum Zwecke der Gewinnung von Froschschenkeln, sowie das Feilbieten und das Kaufen von Froschschenkeln im Kanton Zürich zu verbieten.**

Wir halten es zur Erreichung des tierschützerischen Zweckes dieser Verordnung für unbedingt nötig, dass in ihr nicht nur das Abtrennen, sondern auch das Feilbieten und das Kaufen von Froschschenkeln verboten wird, damit die bekämpfte Tierquälerei nicht in andern Kantonen verübt werde, um Froschschenkel in Zürich zu verkaufen.

Dem Regierungsrat würden die weitaus meisten Bürger unseres Kantons herzlich dankbar sein für eine solche Verordnung; ja, in der ganzen Schweiz würde diese gänzliche Abschaffung eines schändlichen Brauches freudige Zustimmung und gewiss an vielen Orten auch Nachahmung finden. Nur eine kleine Anzahl gewissenloser Genüsslinge und Geschäftsleute würden mit der Verordnung nicht einverstanden sein. — Mit Recht wurde in einem Aufsatz in der Luzerner Zeitung „Vaterland“ vom 12. August 1939 gesagt:

„.... Es ist schwer erklärlich, warum eine Barbarei, welche die Empörung jedes anständigen Menschen erregt, jahrzehntelang von den Behörden und vom Publikum geduldet wird. Erfreulicherweise hat endlich eine Schweizer Gemeinde (Triboltingen) einstimmig ein Verbot dieser greulichen Tierquälerei beschlossen. Wir hoffen nun, dass bald weitere Verbote erfolgen werden, und bald in der ganzen Schweiz diese Grausamkeit zu den „Barbareien der Vergangenheit“ gehören wird. Man bedenke auch, wie grausig es auf die Kinder wirken muss, wenn sie in einem Weiher zahlreiche lebende Frösche sehen, denen die Hinterbeine abgeschnitten sind, und wenn sie wissen, dass solche abscheuliche Roheiten an unschuldigen Tieren von der Behörde geduldet werden. Gutherzige Kinder werden dadurch einen tiefen seelischen Schmerz erleiden und das Vertrauen zur Menschheit verlieren. Rohe Kinder aber werden durch diesen Anblick noch roher werden, und in manchen wird der Grausamkeitstrieb, die Lust am Quälen, erwachen.“

Eine solche sittliche Gefährdung der Jugend kann keine Behörde verantworten.

„Wenn der Mensch so viel Leiden schafft, welches Recht hat er dann, sich zu beklagen, wenn er auch selber leidet?“ schrieb Romain Rolland im Jahre 1915, also während eines Krieges, einem Tierschützer und Pazifisten. Gerade in einer Zeit, in der die Leiber von Hunderttausenden von Menschen von Bomben zerrissen werden, sollten alle Grausamkeiten und Roheiten mit besonderem Eifer bekämpft werden, um dem verrohenden Einfluss der Kriegsgreuel-Berichte entgegenzuwirken.

Wir danken Ihnen im Voraus herzlich für die Erfüllung unserer Bitte und empfehlen uns

hochachtungsvoll und ergebenst.

(Unterschriften der genannten Vereine.)

Die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich sandte dem Kantonalen Zürcher Tierschutzverein am 19. November 1941 die folgende Antwort auf dieses Gesuch:

„Wie wir Ihnen schon am 28. Oktober 1941 mitteilten, haben wir Ihre Eingabe vom 2. September 1941 der Finanzdirektion überwiesen. Die Finanzdirektion berichtet uns nun folgendes:

„Für den Erlass eines Verbotes des Fröschefangens und der Gewinnung von Froschschenkeln wäre nach unserer Auffassung eine Abänderung des Gesetzes über die Fischerei vom 29. März 1885 notwendig, das in § 5 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, dass in der Fischereipacht eines Reviers auch die ausschliessliche Befugnis zum Fangen von Fröschen und Krebsen inbegriffen sei. Das Recht zum Fröschefangen bildet somit einen Bestandteil jeder Fischereipacht. Eine Revision des Fischereigesetzes nur zum Erlass eines solchen Verbotes erscheint uns jedoch nicht gerechtfertigt, nachdem im Zusammenhang mit der Schaffung der neuen Fischereiverordnung eine solche Revision nicht notwendig erachtet wurde.

Dagegen hatte die Finanzdirektion schon bisher die Absicht, die Fischereiverordnung durch eine Bestimmung über den Fröschefang zu ergänzen, die nicht nur die Fangberechtigten und die Fangzeiten umschreiben, sondern auch ausdrücklich festlegen würde, dass die Gewinnung von Froschschenkeln erst nach erfolgter Tötung vorgenommen werden dürfe. Da eine Aenderung dieser Verordnung dem Kantonsrat und dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden muss und in nächster Zeit auch noch einige fischereiliche Vorschriften abgeändert oder ergänzt werden müssen, möchte die Finanzdirektion mit der Aufnahme der Bestimmung über das Fangen von Fröschen bis dahin zuwarten.“

Die Gewinnung von Froschschenkeln ohne vorhergehende Tötung der Frösche ist nach § 1 des Gesetzes über den Schutz der Tiere vom 22. Dezember 1895 verboten. Die von Ihnen angeführten Beispiele von Tierquälereien beim Fröschefangen betreffen aber ausschliesslich ausserkantonale Verhältnisse.

Wenn Sie Fälle von Tierquälereien im Kanton Zürich feststellen, so können Sie, wie Ihnen sehr wohl bekannt ist, die Täter direkt dem zuständigen Statthalteramt verzeigen, welches eine angemessene Busse ausfällen wird.“

(Stempel:) Direktion der Volkswirtschaft.
(Unterschrift.)

Nach dieser Antwort können wir also hoffen, dass zwar nicht das Fischerei-Gesetz, aber die Fischerei-Verordnung des Kantons Zürich bald durch ein ausdrückliches Verbot des Abtrennens der Schenkel von den lebenden Fröschen ergänzt werden wird. Ein solches Verbot kann zwar leicht heimlich übertreten werden und wird daher die Ausführung der verbotenen Handlung wenig oder gar nicht einschränken. Aber die Aufnahme des Verbotes in eine Verordnung wäre doch der erste Schritt auf dem Wege zum gänzlichen Verbot der Gewinnung von Froschschenkeln. Wenn die Vorschriften über die Tötung der Frösche sich als sehr wenig wirksam oder als ganz unwirksam erwiesen haben, so werden die Behörden einsehen, dass das Fangen von Fröschen zum Zweck der Gewinnung von Froschschenkeln überhaupt nicht gestattet werden darf.

Dankenswert ist es auch, dass die Direktion der Volkswirtschaft die Vereine darauf hinweist, dass sie die von ihnen festgestellten Tierquälereien verzeigen können. Es ist aber sehr selten möglich, die Menschen festzustellen, die lebenden Frösche die Schenkel abgeschnitten oder ausgerissen haben; denn diese Grausamkeit wird fast nur an wenig beobachteten Orten und sehr oft, wahrscheinlich sogar meistens, in der Nacht verübt. Man sieht zwar nicht selten in einem Weiher oder an dessen Ufer Hunderte von Fröschen ohne Hinterschenkel; aber die Unholde, die die unglücklichen Tiere so verstümmelt haben, sind dann fast nie zu sehen, und den dieses Frevels verdächtigen Menschen kann man selten ihre Schuld nachweisen.

Es ist jetzt eine Aufgabe aller Tierfreunde und überhaupt aller Feinde der Grausamkeit, die weitesten Kreise des Volkes darüber aufzuklären, welcher scheusslichen Tierquälerei jeder Mensch, der Froschschenkel isst, sich mitschuldig macht. Wenn wir durch eine solche Aufklärungsarbeit erreichen, dass nur noch wenige Menschen Froschschenkel essen, und wenn die Empörung zahlreicher Menschen über die geschilderten Greuel sich in vielen Zeitungs-Aufsätzen, in Briefen an die Behörden, in Gesprächen und auf andere Weise äussert, dann können wir hoffen, dass die letzten Bedenken gegen ein gänzliches Verbot des Handels mit diesem überflüssigen Genussmittel verschwinden werden.

Wir bitten um weite Verbreitung dieses Flugblattes.

Wir liefern 10 Exemplare für 70 Cts. portofrei gegen vorherige Zahlung.
Briefmarken werden angenommen. — Preise grosser Mengen nach Vereinbarung.
Eine Probesammlung von 12 andern Flugschriften
liefern wir gegen Einsendung von 70 Cts.

Tierschutzliteratur-Versandstelle: M. Baur, Zürich 7, Minervastr. 94